

TOP 2 - öffentlich**Vergabe von Bau- und Lieferleistungen****- Anwendung der Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge**

1. Einführung

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit ihrem Konjunkturpaket II für den Bereich der Bundesverwaltung am 27.01.2009 beschlossen, zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen die Vergabeverfahren zu erleichtern und dazu Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben eingeführt. Entsprechend wurde im Land Baden-Württemberg und auch in Geisingen in den Jahren 2009 und 2010 verfahren.

Das Land Baden-Württemberg hat die Regelungen des Bundes mit der Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge VwV Beschleunigung öA – vom 03.12.2010 inhaltsgleich für die Behörden und Betriebe des Landes auch für das Jahr 2011 übernommen. Den kommunalen Auftraggebern ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung empfohlen.

Die Wertgrenzen gelten bis 31.12.2011 für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

2. Verwaltungsvorschrift Beschleunigung öffentlicher Aufträge

Wesentlicher Inhalt der Verwaltungsvorschrift ist eine bis Ende 2011 befristete Erhöhung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Bauleistungen:

Beschränkte Ausschreibungen	bis 1.000.000 EUR
Freihändige Vergaben	bis 100.000 EUR

Liefer- und Dienstleistungen:

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben	bis 100.000 EUR
---	-----------------

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und beziehen sich auf den geschätzten Auftragswert.

Bis zu den genannten Beträgen ist die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen bzw. freihändigen Vergaben (jeweils ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb) gestattet. Es kann ohne weitere Begründung davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Ausnahmetatbestände der „Dringlichkeit“ vorliegen.

...

3. Bekanntgabe im Internet

Unverzüglich nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Vergabestellen im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen über Bauleistungen 150 000 Euro, bei Freihändigen Vergaben über Bauleistungen 50 000 Euro bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben über Liefer- oder Dienstleistungen 25 000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) erreicht oder übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen.

Beschlussvorschlag:

Befristet bis zum 31.12.2011 wird für Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Stadt Geisingen und ihrer Betriebe die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung öffentlicher Aufträge angewandt. Insofern werden bis zum 31.12.2011 die Dienstanweisungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Stadt Geisingen außer Kraft gesetzt.

Geisingen, 08. Februar 2010

Walter Hengstler
Bürgermeister

Axel Henninger
Finanzwesen

Anlage